

Antrag

**der Abg. Andreas Glück u. a. FDP/DVP und
des Abg. Claus Paal CDU**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Überschwemmungsgebiete und fehlerhafte Hochwasser- gefahrenkarten als Bremse für die kommunale Innenent- wicklung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Städte und Gemeinden bisher beim Land Datenfehler oder die Nichtberücksichtigung bestehender Hochwasserschutzmaßnahmen in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten beanstandet haben;
2. inwieweit bei Fehlermeldungen durch Kommunen eine zeitnahe Überprüfung der Hochwassergefahrenkarten sichergestellt ist;
3. wie sie den Vorwurf bewertet, dass die Hochwassergefahrenkarten für die Gemeinde Winterbach (Rems-Murr-Kreis) auf Grundlage falscher Daten, in Ermangelung einer Plausibilisierung und einer öffentlichen Auslage nicht rechtmäßig entwickelt wurden;
4. wie sie den Vorwurf bewertet, dass die Hochwassergefahrenkarten für die Stadt Schorndorf nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen;
5. inwiefern es zutrifft, dass das Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen zugesagt hat, falsch verzeichnete Festlegungen und nicht berücksichtigte, bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen in den Hochwassergefahrenkarten zu korrigieren, jedoch erst bei der nächsten Fortschreibung im Jahr 2019;
6. wie sie diesen Vorgang ggf. bewertet;
7. in welchem Umfang insgesamt das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg die Nutzung vorhandener und ausgewiesener innerörtlicher Baugrundstücke beschränkt;

Eingegangen: 18.02.2014/Ausgegeben: 18.03.2014

1

8. inwieweit ihr bisher hinsichtlich der Festlegung von Überschwemmungsgebieten Regressforderungen für nicht mehr realisierbare Baugenehmigungen, vergeblich getätigten Grunderwerb oder vergeblich getätigte Planungsvorleistungen bekannt sind (ggf. Angabe der betroffenen Kommunen sowie Höhe der Forderungen);
9. welche Regelungen zum Ausgleich entstehender Vermögensschäden bestehen;
10. wie sich die Festlegungen von Überschwemmungsgebieten in den Hochwassergefahrenkarten auf die Versicherungsprämien auswirken, die in den ausgewiesenen Retentionsgebieten zu zahlen sind.

18. 02. 2014

Glück, Haußmann, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Dr. Bullinger FDP/DVP
Paal CDU

Begründung

Seit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der damit verbundenen Regelungen für Überschwemmungsgebiete (§ 65 WG) haben zahlreiche Städte und Gemeinden Umsetzungsprobleme und Beschränkungen bei der weiteren Innenentwicklung beklagt. Die Städte Nürtingen und Tübingen sehen ihre Innenentwicklung sogar weitgehend außer Kraft gesetzt. Der Tübinger Oberbürgermeister spricht davon, dass infolge des neuen Wassergesetzes „Siedlungsflächen nach und nach entkernt werden“. Die Gemeinde Winterbach im Remstal beklagt, dass der Bau dreier Staubecken in den Hochwassergefahrenkarten nicht berücksichtigt worden sei. Die Stadt Schorndorf bemängelt zudem, dass die Karten nicht dem heutigen Stand entsprechen. Aufgrund der Vielzahl von Beanstandungen von kommunaler Seite besteht die Notwendigkeit, die Regelungen und deren Umsetzung zeitnah und umfassend zu überprüfen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. März 2014 Nr. 5-8960.57/59 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Städte und Gemeinden bisher beim Land Datenfehler oder die Nichtberücksichtigung bestehender Hochwasserschutzmaßnahmen in den aktuellen Hochwassergefahrenkarten beanstandet haben;*

Der Landesregierung sind 3 Gemeinden bekannt (Ubstadt-Weiher, Steinheim an der Murr und Bietigheim-Bissingen), die nach abgeschlossener Plausibilisierung und Veröffentlichung der Hochwassergefahrenkarten gemeldet haben, dass bestehende Hochwasserschutzanlagen bzw. Geländeänderungen nicht richtig berücksichtigt seien. In einem Fall (Oppenweiler) wurde ein kartographischer Fehler ermittelt.

Nachmeldungen über Hochwasserschutzanlagen, die erst nach dem jeweiligen Stichtag für die Plausibilisierung der Hochwassergefahrenkarten fertiggestellt wurden, über nachträglich durchgeführte Veränderungen oder über von Dritten durchgeführte Untersuchungen oder Berechnungen sind für Bad Waldsee, Baintdt,

Fronreute, Meckenbeuren, Ravensburg, Rosenfeld und Wolpertswende bekannt. In Bruchsal und in Rastatt sind Überrechnungen vorgesehen.

Die Meldungen werden sorgfältig geprüft und, wenn sie begründet sind, von den unteren Wasserbehörden und Gemeinden bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 78 WHG zu Grunde gelegt und bei der Fortschreibung der Karten berücksichtigt (vgl. auch Ziffer 6).

2. inwieweit bei Fehlermeldungen durch Kommunen eine zeitnahe Überprüfung der Hochwassergefahrenkarten sichergestellt ist;

Die Hochwassergefahrenkarten werden in Baden-Württemberg in einem gemeinsamen Projekt von Land und Kommunen in einem mehrstufigen Prozess mit einer stringenten Qualitätssicherung erstellt. Die Grundsätze und die Vorgehensweise sind landesweit einheitlich festgelegt. Bei der Erarbeitung werden die derzeit gängigen Modellierungs- und Berechnungsverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik durch ausgewählte qualifizierte Ingenieurbüros eingesetzt. Die hydrologischen Eingangsdaten basieren auf dem landesweiten Verfahren zur Regionalisierung der Hochwasserwahrscheinlichkeiten „Abflusskennwerte in Baden-Württemberg“, die auch für die Bemessung von Hochwasserschutzanlagen verwendet und zentral einheitlich zur Verfügung gestellt werden. Wenn lokal detailliertere Daten oder anerkannte kommunale Berechnungen vorliegen, werden diese genutzt. Die Wirkung von vorhandenen technischen Hochwasserschutzeinrichtungen wird berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse durchlaufen eine mehrstufige Qualitätssicherung, wobei die Kommunen an mehreren Stellen beteiligt werden. Vor der Fertigstellung der Karten erhalten die Kommunen nochmals die Möglichkeit, die Karten und Berechnungsansätze im Rahmen der Plausibilisierung zu prüfen. Zusätzlich bieten die unteren Wasserbehörden den Kommunen zusammen mit dem zuständigen Regierungspräsidium im Rahmen der Plausibilisierung der Kartenentwürfe einen gemeinsamen Workshop im Beisein des verantwortlichen Ingenieurbüros an. Die eingegangenen Meldungen werden geprüft und gegebenenfalls in die Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten eingearbeitet.

Der zum 22. Dezember 2013 in Kraft getretene § 65 des neuen Wassergesetzes des Landes (WG) führt die in Baden-Württemberg bewährte Regelungstradition fort. Die zu erstellenden Hochwassergefahrenkarten, in denen die Überschwemmungsgebiete dargestellt sind, haben wie bisher nur deklaratorische Bedeutung. Deshalb muss für diese Karten keine öffentliche Auslegung im Sinne einer formalen Anhörung durchgeführt werden. Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 WG kommt es darauf an, ob ein Gebiet tatsächlich, faktisch in einem HQ100-Bereich liegt. Wenn eine Kommune beispielsweise eine Hochwasserschutzmaßnahme mit einem Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis durchgeführt hat, ändert sich unmittelbar die rechtliche Qualität des dann HQ100 freien Gebiets, auch wenn die Hochwassergefahrenkarte noch nicht nachgeführt wurde.

Für den Umgang mit Meldungen, die nach abgeschlossener Plausibilisierung eingehen, wird auf die Antworten zu den Ziffern 1 und 6 verwiesen.

3. wie sie den Vorwurf bewertet, dass die Hochwassergefahrenkarten für die Gemeinde Winterbach (Rems-Murr-Kreis) auf Grundlage falscher Daten, in Ermangelung einer Plausibilisierung und einer öffentlichen Auslage nicht rechtmäßig entwickelt wurden;

Zur grundsätzlichen Vorgehensweise und der rechtlichen Bewertung wird auf die Darlegungen unter Ziffer 2 verwiesen.

Die ersten Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten für die Gemeinde Winterbach wurden bereits im Mai 2009, schon lange vor der eigentlichen Plausibilisierung, in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Rems vorgestellt. Im Laufe der Jahre 2009 und 2010 fanden daraufhin zahlreiche weitere Besprechungen und

Schriftwechsel mit dem Regierungspräsidium Stuttgart statt. Unter Berücksichtigung des Hochwassers vom 13./14. Januar 2011 und der Kritik der Remsanliegergemeinden wurden die Hydrologie und Hydraulik der Entwurfskarten überprüft. Aufgrund der pauschalen Kritik an den für die Karten verwendeten Grundlagen wurden diese der Gemeinde Winterbach zur Überprüfung zur Verfügung gestellt. Eine Reaktion erfolgte jedoch nicht. Laut einem Pressebericht in der Waiblinger Kreiszeitung vom 1. März 2014 soll der Bürgermeister der Gemeinde Winterbach inzwischen eingeräumt haben, dass es sein könnte, dass die Karten stimmen.

Die überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten an der Rems wurden im Februar 2013 erneut zur Plausibilisierung an die Kommunen übersandt. Mit jeder Kommune wurde ein Gespräch geführt, in dem die überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten kurz vorgestellt und anschließend diskutiert wurden. Die drei Rückhaltebecken des Wasserverbands Rems sind berücksichtigt. Derzeit erfolgt die Einarbeitung der Ergebnisse der Plausibilisierung in die Hochwassergefahrenkarten Rems. Nach Abschluss wird den Kommunen hierzu ein Bericht zur Verfügung gestellt.

4. wie sie den Vorwurf bewertet, dass die Hochwassergefahrenkarten für die Stadt Schorndorf nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen;

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, werden die Hochwassergefahrenkarten für die Rems derzeit plausibilisiert. Die letzten der Stadt Schorndorf bekannten Karten sind daher die Karten, mit denen die Plausibilisierung im Februar 2013 gestartet wurde. Die Meldungen aller Remsanlieger und somit auch diejenigen der Stadt Schorndorf werden derzeit in die Hochwassergefahrenkarten eingearbeitet.

5. inwiefern es zutrifft, dass das Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen zugesagt hat, falsch verzeichnete Festlegungen und nicht berücksichtigte, bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen in den Hochwassergefahrenkarten zu korrigieren, jedoch erst bei der nächsten Fortschreibung im Jahr 2019;

6. wie sie diesen Vorgang ggf. bewertet;

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Plausibilisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Enz wurde von der Stadt Bietigheim-Bissingen ganz allgemein darum gebeten, die Höhe der Dämme und Mauern bzw. die Freibordmaße zu überprüfen. Dies hat an mehreren Stellen zu Korrekturen geführt, die in der anschließenden Überarbeitung der Karten berücksichtigt wurden. Nach Fertigstellung der Karten hat die Stadt Bietigheim-Bissingen dem Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass im Ortsteil Untermberg die Höhe von einigen Damm- bzw. Mauerabschnitten nicht korrekt abgebildet sei, wodurch das dahinter liegende Gebiet fälschlicherweise als bei HQ100 überflutet dargestellt sei, und auch die zu berücksichtigenden Damm- bzw. Mauerhöhen genannt. Die Berücksichtigung dieser geänderten Höhen führt dazu, dass das dahinter liegende Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet einzustufen ist. Die ebenfalls überprüften Damm- und Mauerhöhen im Bereich der Einmündung der Metter in die Enz haben keinen Einfluss auf die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets.

Es ist zutreffend, dass die turnusmäßige Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten nach der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie bzw. den Umsetzungsvorschriften des WHG bis spätestens zum 22. Dezember 2019 erfolgen muss. Die aktuellen Höhen der Damm- und Mauerabschnitte werden bei der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten berücksichtigt. Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, haben die Hochwassergefahrenkarten nur eine deklaratorische Wirkung. Maßgebend ist stets die tatsächliche, faktische Lage vor Ort. Die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG gelten daher für den genannten Bereich nicht, auch wenn die Hochwassergefahrenkarte noch nicht nachgeführt wurde. Bis zur Fortschreibung wird in den im Internet einsehbaren Karten an den entsprechenden Stellen ein Hinweis angebracht, dass die tatsächliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets in diesem Bereich bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu erfragen ist.

7. in welchem Umfang insgesamt das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg die Nutzung vorhandener und ausgewiesener innerörtlicher Baugrundstücke beschränkt;

Das neue Wassergesetz (WG) enthält selbst keine Beschränkungen für die Nutzung vorhandener und ausgewiesener innerörtlicher Baugrundstücke. Solche Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten ergeben sich allein aus der bundesrechtlichen Bestimmung des § 78 Absatz 1 WHG, wonach insbesondere die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt sind. § 78 Absatz 2 und Absatz 3 WHG sehen die Möglichkeit vor, davon Ausnahmen zuzulassen, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Durch das neue Wassergesetz (WG) werden in § 65 Absatz 1 lediglich ausgehend von der faktischen Gefährdungslage vor allem die Gebiete als Überschwemmungsgebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dieser Maßstab und die Verpflichtung zur Festsetzung zum 22. Dezember 2013 sind ebenfalls bundesrechtlich und ohne Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich von § 76 WHG vorgegeben. Die gesetzliche Festsetzung der Überschwemmungsgebiete hat sich in der Vorläuferregelung des § 77 WG a. F. bewährt und wurde daher fortgeführt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Beschränkungen des § 78 WHG entfallen, wenn für ein betroffenes Gebiet ein hundertjähriger Hochwasserschutz hergestellt wird, da dann das Gebiet (unabhängig von einer kartenmäßigen Darstellung) den Charakter als Überschwemmungsgebiet verliert. Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind zudem von den Verboten des § 78 Absatz 1 WHG ausgenommen.

8. inwieweit ihr bisher hinsichtlich der Festlegung von Überschwemmungsgebieten Regressforderungen für nicht mehr realisierbare Baugenehmigungen, vergeblich getätigten Grunderwerb oder vergeblich getätigte Planungsvorleistungen bekannt sind (ggf. Angabe der betroffenen Kommunen sowie Höhe der Forderungen);

Derartige Regressforderungen sind nicht bekannt. Bei § 78 WHG handelt es sich nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers um eine nicht ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahr 2004 (BVerwGE 121, 283) entschieden, dass es nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verstoße, in ein Überschwemmungsgebiet solche Grundstücke einzubeziehen, die nach § 34 BauGB bebaubar seien. Die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets bestimme Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. d. Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG, stelle aber keine Enteignung dar. Der Hochwasserschutz sei eine Gemeinwohl Aufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen rechtfertige. Auch das Bauverbot belaste den Eigentümer nicht übermäßig. Das Bauverbot knüpfe an die natürliche Lage des Grundstücks an einem Gewässer und in dessen natürlichem Überschwemmungsgebiet an. Unabhängig von der rechtlichen Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets lege diese Lage Beschränkungen in der Nutzung eines Grundstücks nicht nur vernünftiger Weise nahe, sondern gebietet diese auch. Es ist davon auszugehen, dass die unter Nummer 7 genannten Ausnahmemöglichkeiten des § 78 WHG die Verhältnismäßigkeit der Verbote stützen.

9. welche Regelungen zum Ausgleich entstehender Vermögensschäden bestehen;

Gesetzliche Regelungen zum Ausgleich entstehender Vermögensschäden infolge des Vollzugs von § 78 WHG sind mit Ausnahme von § 78 Absatz 5 Satz 2 WHG nicht bekannt.

10. wie sich die Festlegungen von Überschwemmungsgebieten in den Hochwassergefahrenkarten auf die Versicherungsprämien auswirken, die in den ausgewiesenen Retentionsgebieten zu zahlen sind.

Damit den Bürgerinnen und Bürgern ein risikoadäquater Schutz gegen Elementarschäden wie Hochwasser angeboten werden kann, hat der Gesamtverband der deutschen Versicherer (GDV) bereits seit 2001, also lange vor dem Vorliegen von

Hochwassergefahrenkarten, ein eigenes Zonierungssystem für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) erarbeitet, auf dessen Basis je nach vorhandenem Risiko die Versicherungsprämien kalkuliert werden. Dabei verwendete der GDV bisher eigene Hochwasserflächen, die im Auftrag des GDV berechnet wurden. Diese werden jetzt nach und nach mit den Hochwassergefahrenkarten abgeglichen. Die Versicherungswirtschaft verwendet in ZÜRS vier Risikoklassen: GK 4 (bis HQ 10) und GK3 (HQ 10 bis HQ 50) decken frequente Hochwasserereignisse ab, GK 2 umfasst den Bereich HQ 50 bis HQ 200, GK 1 steht für ein HQ 200 und größere Extreme. Laut Angaben des GDV sind auch Hochwasserschäden in stark gefährdeten Regionen versicherbar. Ausschlaggebend für die Versicherbarkeit sei nicht nur die Grundstückslage, sondern auch die Bauausführung. Individuelle bauliche Präventionsmaßnahmen hätten ebenfalls Einfluss auf die Risikobewertung. Versicherer können laut GDV 99 Prozent aller Gebäude in Deutschland problemlos versichern. Die Versicherungsdichte in der Hochrisikozone in Sachsen zeige exemplarisch, dass sich auch für das verbleibende Prozent mit Selbstbehalten oder baulichen Präventionsmaßnahmen überwiegend Versicherungsschutz anbieten lässt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft